

Newsletter

Inhalt

Kabinettsbeschluss und neuer Zeitplan zum Energiesammelgesetz	2
Beschleunigung des Netzausbaus	2
Neue Umlagen für 2019 veröffentlicht. Preisänderungen zum Lieferjahr 2019?	3
Konzessionsvergabeverfahren: Substantiierungserfordernisse von Verfahrensrügen vor Bekanntgabe der Auswahlentscheidung	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Kabinettsbeschluss und neuer Zeitplan zum Energiesammelgesetz

Als „100-Tage-Gesetz“ gestartet, war die Verabschiedung von energierechtlichen Neuregelungen ursprünglich vor der parlamentarischen Sommerpause vorgesehen. Am 6. November 2018 hat das Bundeskabinett nun den Gesetzentwurf für das mittlerweile als Energiesammelgesetz bekannte Artikelgesetz beschlossen.

Viele Neuregelungen decken sich mit den aus der durch das Bundeswirtschaftsministerium am 5. Oktober 2018 initiierten informellen Verbändeanhörung bekannten Regelungsentwürfen. Dies betrifft zum Beispiel die Vorschriften zu Messungen und Schätzungen von Strommengen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur Privilegierung der Eigenversorgung aus KWK-Anlagen. Die Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen in § 61c EEG-E wurde außerdem bereits bei der EU-Kommission notifiziert. In einem Beschluss vom 1. August 2018 hat diese festgestellt, dass ein Erlass der Regelungen entsprechend dieser Entwurfsfassung beihilferechtskonform ist. Neu hinzugekommen sind beispielsweise Regelungen zum Redispatch und zu Kraftwerksreserven. Diesbezüglich sieht der Gesetzentwurf ein gemeinsames System für EEG-, KWKG- und konventionelle Stromerzeugungsanlagen nunmehr im Energiewirtschaftsgesetz vor. Darüber hinaus enthält der Entwurf unerwartet eine spürbare Absenkung der Einspeisevergütung für PV-Anlagen mit einer Leistung bis 750 kW.

Nachdem der Kabinettsbeschluss mehrere Monate auf sich warten ließ, hat die Bundesregierung nun einen straffen Zeitplan für den weiteren Gesetzgebungsprozess vorgesehen. Durch eine Paralleleinbringung in Bundestag und Bundesrat beschleunigt, soll das Verfahren im Bundesrat unter Einbringung einer Fristverkürzungsbitte bereits am 14. Dezember 2018 abgeschlossen sein.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie in unseren Newslettern und unserem Blog „Auf ein Watt“ auf dem Laufenden.

Für die Beantwortung eventueller Fragen zum Gesetzgebungsverfahren und zu den rechtlichen Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Beschleunigung des Netzausbaus

Novellierung des NABEG, des EnWG und weiterer Gesetze

Das BMWi hat einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vorgelegt. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen der §§ 43 ff EnWG und des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vor. Dazu gehört der Verzicht auf die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG beim Leitungsbau innerhalb oder unmit-

telbar neben einer bestehenden Trasse sowie unmittelbar neben einer sonstigen „bestehenden Bandinfrastrukturtrasse“. Weiter kann nach dem Gesetzentwurf für mögliche künftige HGÜ-Leitungen die Verlegung von Leerrohren im Rahmen laufender Projekte zugelassen werden. Umbaumaßnahmen wie Um- und Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur können künftig im Anzeigeverfahren genehmigt. Die Rechte der Länder werden eingeschränkt. So soll die BNetzA im Rahmen der Bundesfachplanung Raumordnungs- und Bauleitplanungsentscheidungen zwar berücksichtigen müssen, daran aber letzten Endes nicht gebunden sein. Zudem sollen alternative Trassenvorschläge der Länder künftig nur noch in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Ländern möglich sein. Weiter soll durch Änderung der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV künftig bei einer Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen grundsätzlich entfallen.

Dr. Friedrich Kneuper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5219
E-Mail: friedrich.kneuper@de.pwc.com

Neue Umlagen für 2019 veröffentlicht. Preisänderungen zum Lieferjahr 2019?

Nachdem die Übertragungsnetzbetreiber am 15. Oktober 2018 die EEG-Umlage und die Offshore-Netzzumlage (vormals Offshore-Haftungsumlage) und am 25. Oktober 2018 die restlichen Umlagen für das Lieferjahr 2019 bekannt gegeben haben, stehen viele Vertriebsgesellschaften vor der Frage, wie sie ihre Preisanpassungen bei einem gesunkenen Umlagensaldo und gleichzeitig gestiegenen Energie-Beschaffungskosten vorzunehmen haben.

Für das Jahr 2019 sinkt der Saldo der hoheitlich veranlassten Umlagen um 0,144 ct/kWh und beträgt 2019 7,411 ct/kWh (netto) im Vergleich zu 7,555 ct/kWh (netto) im Jahr 2018. Auf der Beschaffungsseite ist hingegen für das Lieferjahr 2019 von einer Erhöhung der Energie-Beschaffungskosten auszugehen, sodass die EVU vor der Herausforderung stehen, trotz gesunkener Umlagen die gestiegenen Bruttopreise an ihre Kunden weiterzugeben.

Die EVU müssen insoweit erörtern, inwieweit die einzelnen Kostenentwicklungen im Strom- und Gasbereich, die nach erfolgter Saldierung im Rahmen einer Preisanpassung berücksichtigt und an die Kunden weitergegeben werden sollen, einer möglichen Billigkeitskontrolle durch ein Gericht nach § 315 BGB standhalten bzw. plausibel nachgewiesen werden könnten.

Unter Wahrung der 6-Wochenfrist sind etwaige Preisanpassungen sodann gegenüber den Kunden zu kommunizieren. Hierbei sind eine Vielzahl von aktuellen rechtlichen Anforderungen an ein solches Preisanpassungsschreiben im Grundversorgungs- und Sonderversorgungskundenbereich zu berücksichtigen. So sind in diesem Jahr die Anforderungen an die Kundenkommunikation hinsichtlich der Weitergabe von gestiegenen Preisen durch höchstrichterliche Rechtsprechung verschärft worden. Insbesondere müssen EVU ihre Kunden nun transparent über die Entwicklung der einzelnen Kostenbestandteile informieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Formulierung rechtskonformer Preisanpassungsschreiben sowie der Erstellung von Nachweisen durch schlüssige Argumentationslinien im Falle von Kundenwidersprüchen. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Hanno Scheffler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7087
E-Mail: hanno.scheffler@de.pw.com

Konzessionsvergabeverfahren: Substantiierungserfordernisse von Ver- fahrensrügen vor Bekanntgabe der Aus- wahlentscheidung

Das Kammergericht Berlin hat in einer am 25. Oktober 2018 ergangenen Entscheidung umfänglich zu den Rüge- und Rechtshilfsmöglichkeiten im Rahmen einer Stromkonzessionsvergabe Stellung genommen. Die Besonderheiten des gegenständlichen Falles liegen unter anderem in der Tatsache, dass sich das Konzessionsvergabeverfahren in einem Zwischenstadium vor der Auswahl eines Konzessionärs befindet.

Das Kammergericht präzisiert die Anforderungen an die Substantiierungserfordernisse einer Verfahrensrüge gem. § 47 Abs. 1 EnWG. Der Bieter hatte nach Bekanntgabe der Auswahlkriterien und nach Einführung des neuen Rügeregimes das Konzessionsvergabeverfahren u.a. wegen einer angeblichen „Bevorzugung des landeseigenen Betriebs“ und eines „Missbrauch von Marktmacht“ beanstandet. Zudem wurde vom Bieter gerügt, dass die Kommune eine Auswahlwahlentscheidung aufgrund einer sog. „relativen Bewertungsmethode“ beabsichtige.

Ebenso wie die Vorinstanz vertritt das Kammergericht jedoch die Auffassung, dass eine Rüge nur dann begründet sei, wenn ein Bieter einen konkreten Rechtsverstoß beschreibt und begründet. Es reiche – so das Gericht – nicht aus, allgemeine Bedenken gegen eine Verfahrenshandlung zu formulieren. Nicht ausreichend sei es insbesondere, potentielle Rechtsverstöße präventiv zu rügen. Auch abstrakte Argumente gegen eine bestimmte Auswertungsmethode genügten nicht dem Substantiierungserfordernis im gegenständlichen Fall; ob und inwiefern die Kommune die relative Bewertungsmethode ohne Rechtsfehler umsetze, könne das Gericht nämlich erst im Rahmen der Überprüfung der Auswahlentscheidung feststellen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)